

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wunstorf -Abwasserbeseitigungsabgabensatzung-**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 (Nds. GVBl. S. 183), hat der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung am 23.11.1994 folgende Satzung beschlossen:

#### **Abschnitt I**

##### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Wunstorf betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 25.09.1996.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge),
  - b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
  - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).

#### **Abschnitt II**

##### **Abwasserbeitrag**

##### **§ 2**

##### **Grundsatz**

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitungen vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht).

## § 3

## Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

## § 4

## Beitragsmaßstab

- I. Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
  - (1) Bei der Ermittlung der nutzungsbezogenen Beitragsfläche werden je Vollgeschoß 25 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) je Vollgeschoß 50 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.
  - (2) Als Grundstücksfläche gilt
    - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
    - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) sowie für Grundstücke im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
  - d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze, nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,
  - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
  - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
  - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,
  - d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl nach Buchst. b) überschritten wird,
  - e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die vorgenannten Angaben nicht abzuleiten sind
    - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - bb) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
    - cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
    - dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoß,
  - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoß,
  - g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Zahl von einem Vollgeschoß.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2 a) und § 7 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGBMaßnahmenG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

II. Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Bei der Ermittlung der nutzungsbezogenen Beitragsfläche wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Die Grundstücksfläche ist nach I Abs. 2 zu ermitteln.

## (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, der folgende Wert:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete 0,2

Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4

Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO 0,8

Kerngebiete 1,0

c) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0

d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2

e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0

f) Die Gebietseinordnung gemäß Buchst. b) richtet sich für Grundstücke,

aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2 a) und § 7 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGBMaßnahmenG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

## § 5 Beitragssatz

(1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der

- |                                   |                          |
|-----------------------------------|--------------------------|
| a) Schmutzwasserbeseitigung       | 4,20 €/qm Beitragsfläche |
| b) Niederschlagswasserbeseitigung | 1,30 €/qm Beitragsfläche |

(2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

## § 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin/Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin/des Eigentümers die Erbbauberechtigte/der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen/Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## § 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn die Vorausleistende/der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## § 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## § 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### **Abschnitt III**

#### Erstattung der Kosten der Grundstücksanschlüsse

##### § 11

##### Entstehung des Erstattungsanspruchs

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Anschlussleitung einschließlich Revisionschacht) sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

##### § 12

##### Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **Abschnitt IV**

#### **Abwassergebühr**

##### § 13

##### Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

##### § 14

##### Gebührenmaßstäbe

- I. Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
  - (1) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
    - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
    - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
    - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung.

- (2) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermeßeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge bzw. Abwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen/des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 1 Buchst. b) hat die Gebührenpflichtige/der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die Gebührenpflichtige/der Gebührenpflichtige auf ihre/seine Kosten einbauen muß.

Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und fest in das Leitungsnetz eingebaut sein.

Wenn die Stadt auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 3, S. 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten der Antragstellerin/des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Im Versorgungsgebiet der Purena GmbH sind für den Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermengen die Wasserzähler des privaten Wasserversorgers zu verwenden. Für die Beschaffung, Eichung, Erfassung und Abrechnung erhebt der Wasserversorger einen monatlichen Verrechnungspreis.

II. Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 100 qm sind eine Berechnungseinheit. Für jedes angeschlossene Grundstück werden der Gebührenberechnung mindestens 100 qm zugrunde gelegt. Die über 100 qm hinausgehende überbaute und befestigte Grundstücksfläche wird jeweils bis zu 49 qm auf volle 100 qm abgerundet, darüber hinaus auf volle 100 qm aufgerundet.

- (1) Die Gebührenpflichtige/der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der überbauten und befestigten Fläche hat die Gebührenpflichtige/der Gebührenpflichtige der Stadt auch ohne Aufforderung schriftlich binnen eines Monats mitzuteilen. Maßgebend sind die bei Entstehung der Gebührenpflicht (§ 18) bestehenden Verhältnisse, bei späteren Änderungen die Verhältnisse am 01.01. des Erhebungszeitraumes.
- (2) Kommt die Gebührenpflichtige/der Gebührenpflichtige ihrer/seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.
- (3) Soweit Grundwasser, Kühlwasser oder Dränwasser in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, entsprechend je 65 cbm einer Berechnungseinheit von 100 qm.

## § 15 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

a)	bei der Schmutzwasserbeseitigung	2,65 €/cbm
b)	bei der Niederschlagswasserbeseitigung sowie bei der Beseitigung von Grund-, Kühl- und Dränwasser	
	monatlich	2,45 €/100 qm
	jährlich	29,40 €/100 qm

## § 16 Zusatzgebühren

- (1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad - dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode) - den Wert von 800 g/cbm übersteigt.
- (3) Die erhöhte Abwassergebühr für die Einleitung von Abwasser i. S. von Abs. 2 errechnet sich pro cbm eingeleitetem Abwasser nach der Formel

$$G^* \left( X * \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + y \right)$$

wobei G die Abwassergebühr nach § 15, x der schmutzfrachtabhängige und y der mengenabhängige Gebührenanteil für die öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwasserbeseitigung) bedeuten.

- (4) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von fünf Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Die Meßergebnisse sind der/dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen.

## § 17 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin/der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an deren/dessen Stelle die/der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z. B. Mieter, Pächter). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen/des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neue Pflichtige/den neuen Pflichtigen über. Wenn die bisher Gebührenpflichtige/der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 22 Abs.1) versäumt, so haftet sie/er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben der/dem neuen Pflichtigen.

## § 18

## Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers ab Beginn des nächsten Monats erhoben, der der Veränderung nachfolgt. Endet die Gebührenpflicht in Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## § 19

## Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht. Im Einzelfall kann die Stadt bei Abwassergrößenleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird (§ 14 I. Abs. 1 Buchst. a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die aufgrund ihrer zeitlichen Abgrenzung dem Erhebungszeitraum zuzuordnen ist.

## § 20

## Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

Im Versorgungsgebiet der Purena GmbH werden die Abschlagszahlungen auf die festzusetzende Schmutzwassergebühr durch den privaten Wasserversorger monatlich zusammen mit den Abschlägen für Frischwasser erhoben.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats hoch gerechnet auf den Erhebungszeitraum entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat die/der Gebührenpflichtige der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Kommt die/der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht nach, so kann die Stadt den Verbrauch schätzen. Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides sind Abschlagszahlungen in der zuletzt festgesetzten Höhe zu entrichten.

- (5) Die Wasserversorgungsträger können beauftragt werden, für die zu ihrem Versorgungsgebiet gehörenden Grundstücke im Namen der Stadt die für die Schmutzwassergebührenerhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen zu ermitteln sowie hinsichtlich der Schmutzwasser- und der Niederschlagswassergebührenerhebung die Gebührenberechnung und die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen und die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen. Der Bescheid über die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr kann mit der Abrechnung für das Wasserentgelt zusammengefasst erteilt werden.

## Abschnitt V

### Gemeinsame Vorschriften

#### § 21

#### Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt bzw. dem von ihr beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt bzw. der von ihr beauftragte Dritte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Stadt bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, daß sich die Stadt zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 I. Abs. 1 Buchst. a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln läßt.

#### § 22

#### Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl von der Veräußerin/vom Veräußerer als auch von der Erwerberin/vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die/der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- Dieselbe Verpflichtung besteht für sie/ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat die/der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

#### § 23

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 14 I Abs. 3 der Stadt nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt,

2. entgegen § 14 I Abs. 3 keinen Wasserzähler einbaut,
  3. entgegen § 14 II Abs. 1 der Stadt nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen der Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung mitteilt,
  4. entgegen § 20 Abs. 2 der Stadt nicht den Verbrauch des ersten Monats unverzüglich mitteilt,
  5. entgegen § 21 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  6. entgegen § 21 Abs. 2 verhindert, daß die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  7. entgegen § 22 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  8. entgegen § 22 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, daß Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen bzw. daß solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden,
  9. entgegen § 22 Abs. 3 voraussichtliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Abwassermenge nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 24  
Inkrafttreten

- (1) Diese Abgabensatzung tritt mit § 8 Satz 2, §§ 11 und 12 sowie mit Abschnitt IV am Tage nach der Veröffentlichung, im übrigen rückwirkend zum 01.07.1987 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 01.06.1987 in der z. Z. geltenden Fassung außer Kraft.
- (2) Für die Zeit vom 01.07.1987 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung wird der nach §§ 4 und 5 dieser Satzung zu berechnende Abwasserbeitrag der Höhe nach auf die sich aus der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 01.06.1987 ergebende Beitragshöhe beschränkt.

Wunstorf, 23.11.1994

STADT WUNSTORF

Meine  
Bürgermeister

David  
Stadtdirektor

	<b>Ratsbeschluss vom:</b>	<b>Satzung vom:</b>	<b>Veröffentlicht:</b>	<b>In Kraft getreten:</b>	<b>geänderte §§:</b>
<b>Satzung</b>	<b>23.11.1994</b>	<b>23.11.1994</b>	<b>Amtsblatt des LK v. 08.12.1994 Nr. 49, S. 540 ff.</b>	<b>siehe § 24</b>	
<b>1. Änderung</b>	<b>14.12.1994</b>	<b>14.12.1994</b>	<b>Amtsblatt des LK v. 29.12.1994 Nr. 52, S. 620</b>	<b>01.01.1995</b>	<b>15</b>
<b>2. Änderung</b>	<b>29.11.1995</b>	<b>04.12.1995</b>	<b>Amtsblatt des LK v. 21.12.1995 Nr. 51, S. 589</b>	<b>01.01.1996</b>	<b>14, 15</b>
<b>3. Änderung</b>	<b>18.12.1996</b>	<b>18.12.1996</b>	<b>Amtsblatt des LK v. 23.12.1996 Nr. 52, S. 896</b>	<b>01.01.1997</b>	<b>14, 15</b>
<b>4. Änderung</b>	<b>26.11.1997</b>	<b>26.11.1997</b>	<b>Amtsblatt des LK v. 18.12.1997 Nr. 51, S. 654</b>	<b>01.01.1998</b>	<b>15</b>
<b>5. Änderung</b>	<b>02.12.1998</b>	<b>07.12.1998</b>	<b>Amtsblatt des LK v. 23.12.1998 Nr. 51, S. 546 ff.</b>	<b>01.01.1999</b>	<b>15</b>
<b>6. Änderung</b>	<b>22.09.1999</b>	<b>04.10.1999</b>	<b>Amtsblatt des LK v. 14.10.1999 Nr. 41, S. 337</b>	<b>01.01.2000</b>	<b>15</b>
<b>7. Änderung</b>	<b>06.12.2000</b>	<b>07.12.2000</b>	<b>Amtsblatt des LK v. 21.12.2000 Nr. 50, S. 431</b>	<b>01.01.2001</b>	<b>5, 15</b>
<b>8. Änderung</b>	<b>26.09.2001</b>	<b>04.10.2001</b>	<b>Amtsblatt des LK v. 18.10.2001 Nr. 40, S. 448</b>	<b>01.01.2002</b>	<b>20 Abs. 5, 21 Abs. 1 u. 2</b>
<b>9. Änderung</b>	<b>03.12.2003</b>	<b>03.12.2003</b>	<b>Amtsblatt f. d. Region Hannover v. 18.12.2003, Nr. 47, S. 404</b>	<b>01.01.2004</b>	<b>15, 23 Abs. 2</b>
<b>10. Änderung</b>	<b>13.12.2006</b>	<b>13.12.2006</b>	<b>Gem. Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover vom 28.12.2006, Nr. 52, S. 478</b>	<b>01.01.2007</b>	<b>15</b>
<b>11. Änderung</b>	<b>05.12.2007</b>	<b>17.12.2007</b>	<b>Gem. Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover vom 27.12.2007, Nr. 50, S. 482</b>	<b>01.01.2008</b>	<b>14 I. Abs. 3, 14 I. Abs. 4, 20 Abs. 1</b>
<b>12. Änderung</b>	<b>17.12.2008</b>	<b>17.12.2008</b>	<b>Gem. Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover vom 30.12.2008, Nr. 50, S. 513</b>	<b>01.01.2009</b>	<b>15</b>
<b>13. Änderung</b>	<b>14.12.2011</b>	<b>15.12.2011</b>	<b>Gem. Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover vom 29.12.2011, Nr. 50, S. 570</b>	<b>01.01.2012</b>	<b>11 und 15</b>
<b>14. Änderung</b>	<b>10.12.2014</b>	<b>11.12.2014</b>	<b>Leine-Zeitung am 20.12.2014</b>	<b>01.01.2015</b>	<b>1, 2, 5, 14 I., 15,</b>
<b>15. Änderung</b>	<b>14.12.2016</b>	<b>15.12.2016</b>	<b>Leine-Zeitung am 22.12.2016</b>	<b>01.01.2017</b>	<b>15, 17</b>
<b>16. Änderung</b>	<b>12.12.2018</b>	<b>13.12.2018</b>	<b>Leine-Zeitung am 22.12.2018</b>	<b>01.01.2019</b>	<b>15</b>